

Kriterien der Stadt Vilseck für die Entscheidung über Anträge auf Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Vorwort

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Vilseck werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere viele Photovoltaik (PV)- Anlagen auf Dachflächen, die Freiflächen PV Anlagen und Biogasanlagen bei. Die Stadt Vilseck ist zumindest bilanziell energieautark.

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie und dem sich abzeichnenden Aus für Kohlekraftwerke steht die Stadt Vilseck einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien grundsätzlich nicht entgegen. Dazu könnten auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten.

Der Stadtrat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erfordern. Anhand übergreifender Kriterien will der Stadtrat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bauleitplanung ermöglicht werden soll.

Die Kriterien sollen den Stadtrat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen oder Anträge zu entscheiden.

Hintergrund – Solaranlagen auf Freiflächen

Auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen in Bayern sind nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis derzeit maximal 10 Megawatt (Stand: Oktober 2021).

Alternativ zu den benachteiligten Gebieten sind Anlagen unter 750 Kilowatt entlang von Bahnstrecken, Autobahnen oder auf Konversionsflächen möglich. Die Stadt Vilseck zählt zu den benachteiligten Gebieten.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Stadtrat sind vor allem die Kriterien „**Sichtbarkeit, Natur- und Landschaftsschutz**“, **regionale Wertschöpfung und maximaler Zubau** wichtig. Das Kriterium „**Sichtbarkeit, Natur- und Landschaftsschutz**“ ist als **Ausschlusskriterium (I.)** formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn dieses Kriterium erfüllt wird.

Die anderen Kriterien sind als **Abwägungskriterien (II.)** zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt nicht alle der genannten Kriterien erfüllt werden, dann muss der Stadtrat in der Gesamtschau der Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingestuft wird. Kommen mehrere Projekte / Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Stadtgebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt Vilseck nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte in Gänze oder soweit als möglich den Kriterien entsprechen. Ferner sollen Interessenten gegenüber der Stadt Vilseck darlegen, wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die Kriterien ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt Vilseck dafür nicht vor.

Anhand dieser Darstellungen wird der Stadtrat über die Einleitung einer Bauleitplanung entscheiden. Der Kriterienkatalog hat jedoch auf das eigentliche Bauleitplanverfahren keinen Einfluss.

Die Stadt Vilseck besitzt aufgrund ihrer regionalen Planungshoheit die Entscheidungsfreiheit, ob und in welcher Größe sie ein Bauleitplanverfahren für Solarparks einleiten möchte. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers besteht nicht.

Begrenzung des Zubaus

Die Gesamtfläche der Stadt Vilseck umfasst 6.471 ha. Derzeit (Stand: März 2022) sind 82,37 ha für Solarparks ausgewiesen.

Als maximale Zubaugrenze wird eine Bodenfläche von insgesamt 5 Hektar pro Jahr von 2022 bis 2026 festgelegt.

Diese Obergrenze gilt als verbindlich, auch im Hinblick auf die breite Akzeptanz bei der Bevölkerung. Die Zubaugrößen der Solarparks pro Jahr sollten möglichst anteilig über die fünf Jahre verteilt werden.

Pro Jahr dürfen maximal zwei Solarparks neu zugelassen werden.

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß diesen Kriterien nur geringfügige oder keine Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zustande kommen, so kann der Stadtrat über eine Änderung bzw. Lockerung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

Der Stadtrat wird zu Beginn der nächsten Amtsperiode (Mai 2026) diesen Kriterienkatalog neu beraten und ggf. neu beschließen. Ob ein weiterer Zubau von Flächen für regenerative Energieerzeugung, die über das hier festgelegte Höchstmaß hinausgehen, ermöglicht wird, hat dann der neue Stadtrat zu entscheiden.

I. Ausschlusskriterium:

Sichtbarkeit der Anlage

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, in einem Umkreis von 0,5 km zur Anlage nicht sichtbar sein. Bei Unterschreitung kann der Stadtrat im Einzelfall darüber beraten, ob der Abstand noch als angemessen beurteilt werden kann, allerdings ist hierfür eine anerkennende Unterschrift der betroffenen Nachbarn erforderlich. Eine Blendwirkung auf Wohngebäude (insbesondere Draufsicht) ist in jedem Fall auszuschließen. Sonderflächen (z.B. entlang von Bahnstrecken, usw.) sind gesondert zu betrachten. Gegebenenfalls hat der Projektentwickler darzulegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.

Ein durchgehender Sichtschutz ist durch Bepflanzungen zwingend erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass dieser ganzjährig gewährleistet werden muss - bei Hecken nach Anwuchs mindestens in Modulhöhe; fortlaufende Pflege und ggf. Nachpflanzung durch den Betreiber ist erforderlich. Notfalls kann durch die Stadt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers vorgenommen werden.

Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, inwieweit er die vorgenannten Punkte gewährleisten kann, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

II. Abwägungskriterien:

1. Standortwahl

Primär gilt, dass unbebaute Flächen freizuhalten sind. Generell ist aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hinzuwirken, dass sich der PV-Ausbau künftig nicht von baulichen Anlagen auf die landwirtschaftliche Fläche sowie auf aus Naturschutzsicht wertvolle Konversionsflächen (z. B. ehemalige Truppenübungsflächen) verlagert. Vorrangiges Ziel sollte es sein, unbebaute Flächen frei zu halten und PV-Anlagen vorzugsweise auf versiegelten Freiflächen, Freiflächen mit hohem Bodenverdichtungsgrad, entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien oder Dachflächen sowie an Gebäudefassaden zu errichten.

- **Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortwahl ausschließen**

Der Ausbau der Photovoltaik muss gezielt auf Flächen gelenkt werden, die keine oder geringe Konfliktpotenziale mit dem Naturschutz aufweisen.

- **Naturschutzfachlich hochwertige Flächen meiden**

Sofern Ackerflächen als Standort für PV-Freiflächenanlagen gewählt werden, sollte es sich um zuvor intensiv bewirtschaftete Flächen handeln, die in extensiv bewirtschaftetes Grünland umzuwandeln sind. Auf bestehenden extensiven Grünlandflächen sollten aus Naturschutzgründen keine Anlagen gebaut werden, da diese Grünflächen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von seltenen Arten sein können.

- **Hangstandorte und exponierte Lagen meiden**

Um die Wahrnehmbarkeit der PV-Anlage als Fremdkörper innerhalb der Landschaft zu minimieren, sollten Hangstandorte und exponierte Lagen vermieden werden. Eine visuelle Integration kann häufig durch die Eingrünung mit landschaftsgerechten Hecken erreicht werden. Oft ist die Anordnung vor Wäldern günstig, da der dunkle Hintergrund die technische Anlage einbettet. Dennoch ist zur Beurteilung einer Flächenauswahl die Ortseinsicht jeder potentiellen Fläche von allen möglichen Blickwinkeln zwingend notwendig.

- **Talräume**

Wassersensible Talräume sollten nicht bebaut werden, um den Abfluss des Oberflächenniederschlags freizuhalten.

2. Bau und Ausgestaltung

- **Versiegelung der Fläche so gering wie möglich halten**

Inklusive aller Fundamente und Nebenanlagen sollte die Versiegelung maximal 5 % der Gesamtfläche betragen.

- **Großflächige Modulanordnungen mit einer Überstellung der Freifläche von 70 % und mehr vermeiden**

Anlagen mit Nord-Süd-Ausrichtung weisen einen Abstand der zwei- bis dreifachen Modulhöhe zwischen den Modulreihen auf, um Beschattungen der Module zu vermeiden. Dies entspricht einer Flächenüberstellung mit Modulen von ca. 35-40 %. Hingegen weisen Anlagen in Ost-West-Ausrichtung eine dachartige Anordnung auf, bei der es nicht mehr zur gegenseitigen Verschattung der Module kommt. Daher können sogar mehr als 70 % der Fläche mit Modulen überstellt werden. Die damit verbundene Verschattung und Austrocknung der überstellten Flächen wirkt sich ökologisch negativ aus.

- **Brut- und Niststätten wildlebender Vögel schützen**

Die Freimachung des Baufeldes sowie die Bauarbeiten zur Errichtung der Module sollten außerhalb der Brutzeit bzw. nach einer Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Bodenfreiheit ist durch eine Höhe der Zaununterkante von 10-15 cm zu gewährleisten.

Die Barrierewirkung für kleine bis mittelgroße Säuger wie Feldhase, Fuchs oder Dachs kann durch bauliche Maßnahmen verringert werden. Zum einen sollte die Zaununterkante eine Bodenfreiheit von 10-15 cm aufweisen, zum anderen sollten in regelmäßigen Abständen Kleintierdurchlässe angelegt werden. Stacheldraht, insbesondere im Bodenbereich, sollte generell nicht verwendet werden.

Bei großen Anlagen sollten für Großsäuger Querungshilfen bzw. Migrationskorridore angelegt werden. Dies kann beispielsweise durch die Unterteilung einer PV-Freiflächenanlage in mehrere Teilfelder gelöst werden. Insbesondere bei Anlagen, die quer zu bekannten Wanderungstrecken liegen, ist ab einer Länge von 500 m auf Quermöglichkeiten zu achten. Diese Trennkorridore sollten eine Breite von mindestens 50 m aufweisen und mit der Anpflanzung von Gehölzen als Leitlinie kombiniert werden.

- **PV-Anlagen durch Heckenpflanzungen in die Landschaft einbinden**

PV-Anlagen können sich störend auf das Landschaftsbild und den Erholungswert auswirken. Deshalb sollten die Anlagen in die Landschaft eingebunden werden. Sofern es zum Erscheinungsbild der Landschaft passt, kann dies z. B. durch die Anlage einer 3 m breiten naturnahen Hecke erfolgen. Hecken können darüber hinaus auch als Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter dienen.

- **Biotopvernetzung ermöglichen**

Bei der Eingrünung einer Anlage ist nach Möglichkeit auf die Anbindung an bestehende Lebensräume zu achten, um eine Biotopvernetzung zu erreichen.

- **Naturnahe Ausgestaltung der Anlage**

Eine naturnahe Gräser-Mischung ist für eine hohe Biodiversität wichtig. Ebenso wichtig ist die Ausgestaltung der PV-Fläche mit Strukturelementen und der Möblierung, wie zum Beispiel Sandlinsen und Totholz als Habitat für Insekten.

3. Betrieb der Anlage

- **Offenhaltung durch Beweidung**

Werden Freiflächen extensiv durch Schafbeweidung gepflegt, bietet dies gegenüber der Mahd einen entscheidenden Vorteil. Bei der Beweidung kommt es, im Vergleich zur Mahd, nicht zu einer plötzlichen Entfernung des Aufwuchses bzw. einer drastischen Reduzierung des Pflanzenaufwuchses. Zudem sollte auf eine für die Fläche angemessene, nicht zu hohe Tier- Besatzdichte geachtet werden.

- **Wahl des Mahd-Zeitpunktes**

Werden Freiflächen gemäht, dann sollte der Mahd-Zeitpunkt so gewählt werden, dass die Samen der Blütenpflanzen bereits ausfallen und dadurch die Pflanzenvielfalt auch im nächsten Jahr gesichert ist. Viele bodenbrütende Vogelarten legen ihre Nester sehr versteckt an. Um diese nicht zu gefährden, ist der Zeitpunkt der Mahd entscheidend. Wird

eine gesamte Fläche an einem einzigen Termin gemäht, dann führt dies allerdings zur abrupten Beseitigung des Blütenangebotes für Insekten sowie zum Entzug der Nahrungsgrundlage für pflanzenfressende Arten. Zudem sind der Pflanzenbestand bzw. die Krautschicht Lebensraum vieler wirbelloser Arten. Deshalb sollte die Mahd so aufgeteilt werden, dass zunächst nur jede zweite Reihe gemäht wird und die Tiere sich in die nichtgemähten Bereiche flüchten können. Mit der Mahd der zweiten Hälfte sollte erst begonnen werden, wenn die gemähten Flächen wieder nachwachsen. Um eine Eutrophierung zu vermeiden soll das Mahdgut aus der Anlage transportiert werden.

- **Vermeidung von Düngereinsatz sowie chemischer Beikrautbekämpfung**

4. Nachhaltige wirtschaftliche Wertschöpfung

Der Sitz der Gesellschaft der PV-Anlage sollte in der Gemeinde des Anlagenstandorts selbst sein, damit gewährleistet ist, dass die Gewerbesteuer auch der Gemeinde zufließt.

Bei der Ausgestaltung der Pachtverträge ist zu überlegen, nicht nur die Flächenbesitzer der PV-Anlage zu entlohnen, sondern auch die angrenzenden Flächen- bzw. Hausbesitzer. Dies bedeutet zwar für die direkten Flächenbesitzer weniger Pachteinnahmen, dafür partizipieren aber die direkt Betroffenen an dem Projekt und die Akzeptanz wird erhöht. Es sollte gewährleistet sein, dass die Bevölkerung des Ortes der PV-Anlage wirtschaftlich zu einem großen Teil an dem Projekt teilhaben kann durch Erwerb von Anteilen bzw. Investitionen. Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob die Bewohner und Bewohnerinnen durch eine Genossenschaft das Projekt nicht selbst finanzieren können. Projektentwickler verkaufen in der Regel die rechtlich genehmigten Projekte weiter.

5. Vorteile einer naturverträglich gestalteten PV-Freiflächenanlage

Werden zuvor intensiv genutzte Ackerflächen zu Standorten von PV-Anlagen, dann können sie sich bei extensiver Unterhaltungspflege zu wertvollen Lebensräumen für viele Vogelarten (z.B. für Feldlerche und Rebhuhn) und für wirbellose Arten (z.B. Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken) entwickeln.

Werden Hecken zur Landschaftseinbindung von PV-Anlagenstandorten angelegt, dann können ebenfalls neue Lebensräume für viele wirbellose Arten geschaffen werden. Sie dienen darüber hinaus auch als Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter. Wenn neue Hecken an bestehende Lebensräume angebunden werden, dann leistet dies einen wichtigen Beitrag zur Biotopvernetzung.

6. Sonstige Regelungen

Die Stadt hat die Planungshoheit. Die Wahrung der kommunalen Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Sämtliche Kosten für das Bauleitplanverfahren sind vom Projektanten zu tragen. Die Verwaltungskosten der Stadt betragen bei PV-Anlagen bis 750 Kilowatt 2.500,00 €, darüber hinaus 5.000,00 € und werden dem Projektanten in Rechnung gestellt.

Ein Nutzungsentgelt für die Verlegung von privaten Kabeln in öffentlichen Flächen und Wegen in Höhe von 4 Euro pro lfd. Meter wird gesondert vertraglich festgelegt.

Die Netzanbindung hat über Erdverkabelung zu erfolgen, eine Zusicherung der Einspeiseerlaubnis ist vorzulegen.

Bei Stilllegung der Anlage bzw. am Ende der Einspeisung hat der Rückbau innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Eine entsprechende Bürgschaft für den Rückbau ist nachzuweisen.

Die Anlage ist maximal 30 Jahre nach Inbetriebnahme zurückzubauen. Über eine Vertragsverlängerung darüber hinaus ist durch den Stadtrat der Stadt Vilseck gesondert zu entscheiden.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Vilseck und/oder der Stadt Vilseck selbst soll eine finanzielle Beteiligung an der Anlage (ab einer Größenordnung von mehr als 750 Kilowatt) ermöglicht werden. Die Projektentwickler müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens durch Vorlage eines aussagefähigen Konzepts darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

Eine finanzielle Beteiligung der Stadt Vilseck in Höhe von 0,2 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge wird von der Stadt durch gesonderte vertragliche Regelung nach Inkrafttreten des Bebauungsplans regelmäßig gefordert (§ 6 Abs. 3 EEG 2021).

Vilseck, im März 2022